

Satzung
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes XVI - Wohngebiet Nußberg -

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 9. Juli 1991 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes XVI - Wohngebiet Nußberg - als Satzung beschlossen. Diese Satzung beruht auf § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW.2023), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. 1990 S. 141) und § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253).

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet liegt südlich des Schapker Weges. Die Abgrenzung ergibt sich außerdem aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist.

Dieses Gebiet wird als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Sanierungsgebiet XVI - Wohngebiet Nußberg -".

§ 2
Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Anwendung des 3. Abschnittes (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften nach §§ 152 - 156 BauGB) wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen. Ebenso wird die Genehmigungspflicht nach § 144 (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) insgesamt ausgeschlossen.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - rechtsverbindlich.

Iserlohn,

Fischer
Bürgermeister